

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferat Koçak (LINKE)**

vom 30. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Dezember 2023)

zum Thema:

Wie genau weiß Berlin um seine Treibhausgasemissionen Bescheid?

und **Antwort** vom 14. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17521
vom 30. November 2023

über Wie genau weiß Berlin um seine Treibhausgasemissionen Bescheid?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele (und welche) Eigenbetriebe sind in Berlin voraussichtlich von der Emissions-Berichtspflicht aufgrund der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) betroffen und müssen damit ab 2024 ihre CO2 Emissionen offenlegen?

Antwort zu 1:

Die Frage nach „Eigenbetrieben“ wird als Frage nach den Unternehmen privater Rechtsform mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Berlin sowie wirtschaftlich bedeutenden Anstalten öffentlichen Rechts (Landesunternehmen) interpretiert.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie sind große Unternehmen von öffentlichem Interesse, sog. Public Interest Entities (PIEs), ab dem Jahr 2025 für Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2024 zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD-Richtlinie verpflichtet. Dies betrifft derzeit unter den Landesunternehmen die IBB Unternehmensverwaltung AöR und die HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alle sonstigen großen Unternehmen sowie sämtliche an geregelten Märkten notierte Unternehmen, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, sind ab dem Jahr 2026 für Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2025 zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD-Richtlinie verpflichtet. Dies betrifft voraussichtlich folgende Landesunternehmen:

- BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH
- Berliner Bäder-Betriebe (BBB) Anstalt des öffentlichen Rechts
- Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) Anstalt des öffentlichen Rechts
- Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt des öffentlichen Rechts
- Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts
- Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderung - GmbH (BWB)
- Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH
- BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
- degewo Aktiengesellschaft
- Deutsche Klassenlotterie Berlin rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
- Ferdinand-Braun-Institut gGmbH, Leibniz-Institut für Höchstfrequenztechnik
- GESOBAU AG
- Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin
- IT-Dienstleistungszentrum Berlin Anstalt des öffentlichen Rechts
- Messe Berlin GmbH
- STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH
- WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mit beschränkter Haftung
- Grün Berlin GmbH.

Frage 2:

Wie viele (und welche) Eigenbetriebe waren bereits vor der CSRD der Senatsverwaltung CO2-berichtspflichtig?

Antwort zu 2:

Bereits heute sind bestimmte Unternehmen gemäß CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) zur Erstellung einer nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet. Als Anwenderkreis werden Kapitalgesellschaften (§ 289b Abs. 1 HGB) definiert, ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften, sofern sie

- (1) als groß i. S. v. § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB eingestuft werden und
- (2) kapitalmarktorientiert i. S. v. § 264d HGB sind sowie
- (3) im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitende beschäftigen.

Dies betrifft derzeit die IBB Unternehmensverwaltung AöR und die HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung, die, wie unter Frage 1) dargestellt, in die initiale Berichterstattungspflicht nach der CSRD ab 2025 fallen.

Darüber hinaus hat das Abgeordnetenhaus von Berlin mit Beschluss vom 13.09.2018 Vorgaben zum Nachhaltigkeitsmanagement und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Landesunternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten gemacht. Die betroffenen Unternehmen sollen ein systematisches Nachhaltigkeitsmanagement implementieren und für ihre zudem

geforderte Berichterstattung den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) als Standard verwenden und eine DNK-Erklärung abgeben. Die Berichterstattung umfasst auch Angaben zu CO₂-Emissionen und kann dem nachfolgend verlinkten „Nachhaltigkeitsbericht 2022 über die Berliner Landesunternehmen“ entnommen werden:

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/downloads/nachhaltigkeitsbericht/artikel.956228.php>

Frage 3:

Besteht ein Monitoring des CO₂-Ausstoßes (und/oder anderer Treibhausgase) einzelner Bezirke und der relevanten Hauptverwaltungen (Wirtschaft, Gebäude, Energie, Mobilität) auf dessen Grundlage Einsparungsmaßnahmen geplant und ggf. umgesteuert werden können, sollte sich Berlin nicht auf seinem gesetzlichen CO₂-Einsparpfad bewegen?

Antwort zu 3:

Das Monitoring des CO₂-Ausstoßes erfolgt nach § 4 Abs. 2 Satz 2 EWG Bln unterteilt nach vier Sektoren: Energieversorgung, Gebäude, Wirtschaft und Verkehr. Eine Aufteilung nach einzelnen Bezirken und Hauptverwaltungen erfolgt in diesem Rahmen nicht. Basierend auf § 31 Abs. 2 EWG Bln ist die jeweils auf Grund ihres Geschäftsbereichs für den Sektor überwiegend zuständige Verwaltung verantwortlich dafür, für die Zielerreichung in ihrem Sektor die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Bei zu erwartender Zielverfehlung in einem oder mehreren Handlungsfeldern greift § 6 EWG Bln, nach dem der Senat ein Sofortprogramm mit verstärkten Maßnahmen zur Zielerreichung beschließt. Vorschläge für ein derartiges Programm legt die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung gemeinsam mit der fachlich verantwortlichen Senatsverwaltung vor.

Frage 4:

Nach welchem Standard berechnet die Senatsverwaltung den CO₂ Ausstoß?

Antwort zu 4:

Maßgeblich für die Klimaschutzziele des Landes Berlin sind gemäß § 2 Nr. 2 EWG Bln die durch den Verbrauch von Endenergie im Land Berlin verursachten CO₂-Emissionen nach der amtlichen Methodik zur Verursacherbilanz des Landes Berlin, zuzüglich eines angemessenen Anteils der CO₂-Emissionen, die dem Luftverkehr am Flughafen Berlin-Brandenburg zuzurechnen sind.

Frage 5:

Falls BSKO genutzt wird, wie gewährleistet die Senatsverwaltung die internationale Vergleichbarkeit der Berechnungen und Bilanzen?

Antwort zu 5:

Die Bilanzierung der Berliner CO₂-Emissionen beruht nicht auf der „Bilanzierungs-Systematik Kommunal“ (BSKO) des Instituts für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH, sondern erfolgt im Einklang mit § 2 Nr. 2 EWG Bln nach der offiziellen Verursacherbilanz des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Die methodischen Grundlagen werden im Länderarbeitskreis Energiebilanzen abgestimmt, um eine gewisse Vergleichbarkeit der Länderbilanzen zu gewährleisten.

Frage 6:

Climate Agency - wie macht es die Verwaltung, wenn sie jetzt rechnen. Wie ist die Kommunikation zwischen den Bereichen Gebäude und Verkehr bspw. ... Wie kann sichergestellt werden, dass Klimaschutz in den einzelnen Handlungsfeldern und Senatsverwaltungen umgesetzt wird und Ressourcen-übergreifend die effektivsten Aktionen ausgewählt werden?

Antwort zu 6:

Die Klimaschutzmaßnahmen des Landes Berlins orientieren sich an den Vorgaben des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG) und des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms (BEK 2030). Die einzelnen Fachverwaltungen sind federführend für die betroffenen Teilmaßnahmen verantwortlich. Ein übergeordnetes Monitoring erfolgt von Seiten der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt. Bei Hemmnissen und drohenden Zielverfehlungen ist die Senatskommission Klimaschutz als zentrales klimapolitisches Steuerungsgremium damit beauftragt, diese zu identifizieren und aufzulösen. Näheres zur Senatskommission s. Antwort zur Frage 8.

Frage 7:

Wie verhindert der Senat, dass jede Senatsverwaltung und jeder Bezirk in Bezug auf CO₂ nach Gutdünken handelt, d.h. sich u.U. nicht an der bestehenden Gesetzeslage (EWG) orientiert? (Beispiel: Bestellung fossil-betriebener PKW im Haushalt 2024/25). Wer prüft und überwacht dies?

Antwort zu 7:

Wie in der Antwort zur Frage 6 dargestellt, erfolgt das Monitoring durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt. Für die beispielhaft genannte Beschaffung von fossil-betriebenen PKW erfolgt dies u.a. im Rahmen des Berichts zum klimagerechten Haushalten. Der

erste Bericht zu den Hauptverwaltungen ist dem Abgeordnetenhaus am 13.10.2023 (Drucksache 19/1240) zugegangen, der entsprechende Bericht zu den Bezirksverwaltungen befindet sich aktuell in der Erarbeitung.

Frage 8:

Ist der Klimasenat nach R2G noch aktiv? Ist der Klimaschutzbeirat noch aktiv? Was sind die Aufgaben des Klimasenats unter schwarz-rot?

Antwort zu 8:

Der Senat ist der Annahme, dass der Abgeordnete mit „Klimasenat“ den ehemaligen Senatsausschuss Klimaschutz meint.

Der Senatsausschuss Klimaschutz wurde nach der Wahlwiederholung und der Neubildung des Senates im Rahmen eines Senatsbeschlusses neu eingesetzt. Unter der neuen Bezeichnung Senatskommission Klimaschutz firmierend, sind anders als zuvor nun alle Senatsverwaltungen im Gremium vertreten. Dies bekräftigt die Wichtigkeit des Themas Klimaschutz als Querschnittsaufgabe über alle Bereiche der Berliner Verwaltung hinweg.

Die Senatskommission Klimaschutz ist das zentrale klimapolitische Steuerungsgremium des Senats. Sie hat folgende Aufgaben:

- Überwachung der Erreichung der Berliner Klimaschutzziele und Beschluss von Maßnahmen zur Nachsteuerung
- Aufsicht über das Monitoring des BEK 2030 und Einhaltung der Pflichten des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes
- Überwindung von Zielkonflikten und Hemmnissen bei der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Bezugnehmend auf die Frage nach dem „Klimaschutzbeirat“ geht der Senat davon aus, dass der Abgeordnete damit den Klimaschutzrat Berlins nach § 14 EWG Bln meint. Dieser ist weiterhin aktiv, seine achte Sitzung fand am 5. Dezember 2023 statt. Sitzungen finden vier Mal im Jahr statt. Alle weiteren Informationen sind der Website des Klimaschutzrates unter berlin.de/klimaschutzrat zu entnehmen.

Berlin, den 14.12.2023

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt